

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Burkard Dregger (CDU)**

vom 09. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2021)

zum Thema:

Pauschale Polizeikritik durch den Innensenator ohne Fakten?

und **Antwort** vom 31. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. April 2021)

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 956
vom 09. März 2021
über Pauschale Polizeikritik durch den Innensenator ohne Fakten?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst. Die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Zusätzlich sei Folgendes angemerkt: Es gibt keinen pauschalen Rassismus-Vorwurf gegen die Polizei Berlin. Während eines Pressetermins im Görlitzer Park am 5. März 2021 wurde der Innensenator von einer Journalistin auf das Thema „racial profiling“ angesprochen. Daraufhin hat er klargestellt, dass „racial profiling“ in der Berliner Polizei verboten ist. Er könne aber nicht ausschließen, dass dies dennoch vereinzelt vorkomme. Der bei dem Pressetermin ebenfalls anwesende Polizeiführer hat während des Pressegesprächs darauf hingewiesen, dass Fälle von tatsächlichem oder vermeintlichem „racial profiling“ innerhalb der Polizei kontinuierlich thematisiert würden.

Vorbemerkung:

Angesichts des pauschalen Rassismus-Vorwurfes des Herrn Innensensors gegen die Polizei Berlin im Inforadio am 09.03.2021, wonach es bei der Berliner Polizei immer wieder zu sogenanntem "racial profiling" komme, wie insbesondere an kriminalitätsbelasteten Orten wie dem Görlitzer Park, frage ich den Senat:

1. Wie viele Beschwerden sind in den Jahren seit 2016 bei der Polizei Berlin eingegangenen und vom Zentralen Beschwerdemanagement bearbeitet worden (bitte nach Jahreszahlen aufgegliedert)?
2. Wie viele dieser Beschwerden waren berechtigt (bitte nach Jahreszahlen aufgegliedert)?

Zu 1. und 2.:

Die Anzahl der Beschwerden, die in den Jahren seit 2016 (bis einschließlich 2019) bei der Polizei Berlin eingegangen und bearbeitet worden sind, sowie die Anzahl der berechtigten Beschwerden können der beigefügten Tabelle entnommen werden. Im Einzelnen

Jahr	Anzahl	davon berechtigt
2016	2016	242
2017	1944	253
2018	1866	243
2019	1820	218

Die Ergebnisse der Auswertung der von der Polizei Berlin erfassten und bearbeiteten Beschwerden für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

3. Wie viele der berechtigten Beschwerden betrafen den Vorwurf der fremdenfeindlichen Diskriminierung (bitte nach Jahreszahlen aufgegliedert)?

Zu 3.:

Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

4. Wie viele der berechtigten Beschwerden betrafen den Vorwurf des sogenannten „racial profiling“ (bitte nach Jahreszahlen aufgegliedert)?

5. Wie viele der berechtigten Beschwerden betrafen den Vorwurf des sogenannten „racial profiling“ im Görlitzer Park (bitte nach Jahreszahlen aufgegliedert)?

Zu 4. und 5.:

Bei der Bewertung des Beschwerdeanlasses „racial profiling“ und der Einstufung entsprechender Beschwerden gibt es innerhalb der Polizei Berlin keine Legaldefinition. Im Rahmen der Bewertung orientiert sich die Polizei Berlin an der Definition der Bundeszentrale für Politische Bildung, die online unter <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurz dossiers/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten> abrufbar ist.

Somit umfasst der Begriff „racial profiling“ bei der Polizei alle Beschwerden, bei denen polizeiliche Maßnahmen nicht auf einer konkreten Verdachtsgrundlage oder Gefahr (etwa dem Verhalten einer Person oder Gruppe) erfolgen, sondern allein aufgrund von („äußeren“) rassifizierten oder ethnisierten Merkmalen – insbesondere Hautfarbe oder (vermutete) Religionszugehörigkeit – erfolgt sein sollen.

Der konkret benannte Beschwerdeanlass „racial profiling“ wird darüber hinaus erst seit dem 1. Januar 2020 erfasst und erst in der noch nicht fertiggestellten Beschwerdestatistik des Jahres 2020 abgebildet werden.

Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung hinsichtlich von Örtlichkeiten erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

6. Wie viele Beschwerden sind seit Inkrafttreten des sogenannten „Landesantidiskriminierungsgesetzes“ (LADG) bei der Ombudsstelle eingegangen?

Zu 6.:

Die unabhängige LADG-Ombudsstelle, die nach Inkrafttreten des LADG am 21. Juni 2020 in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung eingerichtet wurde, erreichten mit Stand 31. März 2021 seit dem 01. Juli 2020 insgesamt 227 Beschwerden.

7. Wie viele Beschwerdeverfahren konnten bereits abgeschlossen werden und wie viele der Beschwerden waren berechtigt?

Zu 7.:

Von den 227 bei der LADG-Ombudsstelle eingegangenen Beschwerdeverfahren wurden 131 abschließend bearbeitet. Davon wurden insgesamt 11 Beschwerden als berechtigt eingestuft.

8. Wie viele der berechtigten Beschwerden nach dem LADG betrafen den Vorwurf des sogenannten „racial profiling“?

Zu 8.:

Generell werden bei der LADG-Ombudsstelle unter dem Begriff "racial profiling" polizeiliche Fahndungsmuster und Kontrollentscheidungen erfasst, die ohne konkrete Indizien eine Behandlung mit nachteiligen Effekten an rassistische Zuschreibungen anknüpfen. Dies bedeutet bspw., dass Dienstkräfte des Landes Berlin die Betroffenen konkret aufgrund phänotypischer oder sozialer Merkmale, wie dunkler Haut- oder Haarfarbe, nationaler oder ethnischer Herkunft aber auch aufgrund der Sprache oder religiös konnotierter Kleidung als kontrollwürdig auswählen. „Racial profiling“ kann im Sinne der LADG-Ombudsstelle bedeuten, unverhältnismäßig oft die Personalpapiere vorgenannter Personengruppen zu überprüfen, willkürliche Personenkontrollen sowie stichprobenartige Überprüfungen von Gegenständen, die sich im Besitz der Personen befinden, durchzuführen oder willkürliche Festnahmen vorzunehmen.

Aus Sicht der LADG-Ombudsstelle war eine Beschwerde zu "racial profiling" wegen einer Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft und rassistischen Zuschreibung im Sinne von § 2 LADG berechtigt.

9. Wie viele der berechtigten Beschwerden nach dem LADG betrafen den Vorwurf des sogenannten „racial profiling“ im Görlitzer Park?

Zu 9.:

Keine.

Berlin, den 31. März 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport